

Friedhofsordnung

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Wilthen
vom 22.Juni 1993

*überarbeitete Fassung
vom Oktober 1999*

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

- Seite 2 -

Vorbemerkung

Die Friedhofsordnung vom 22. Juni 1993 wurde im Oktober 1999 überarbeitet. Alle Änderungen sind durch *diese andere, kursiv gedruckte, Schriftart* hervorgehoben. Besonders wichtige Passagen sind **fett** gedruckt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung einer Bestattung
- § 10 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 11 Musikalische Darbietungen
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Umbettungen
- § 17 Säрге und Urnen

III. Grabstätten

A - Allgemeine Bestimmungen

- § 18 Vergabebestimmungen
- § 19 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- § 20 Grabpflegevereinbarungen

- § 21 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale und bauliche Anlagen
- § 24 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 25 Entfernen von Grabmalen

B - Reihengrabstätten

- § 26 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C - Wahlgrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

D - Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Wahlmöglichkeiten
- § 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 32 **Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**
 - § 33 Grabmalgrößenfestlegung
 - § 34 Material, Form, Bearbeitung
 - § 35 Schrift, Inschrift, Symbol
 - § 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
 - § 37 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Haftung
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Inkrafttreten

V. Nachtrag zur Friedhofsordnung

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wilthen erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i, der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- 1) Der Friedhof in Wilthen steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wilthen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen.

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Wilthen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunfterteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger bzw. die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren -Kinderwagen, Rollstühle bzw. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- 6) *Hunde sind an der Leine zu führen und anfallender Kot ist zu entfernen.*
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligem Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) **Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.**

- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren sind. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit auszureichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit Firmenanschrift bzw. Telefonnummer der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlicher! Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserstellen des Friedhofs zu reinigen.

- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dauer der Dienstzeit der Friedhofverwaltung.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

Feierlichkeiten, sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Särge beträgt 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 20 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- 2) In vorhandene - baulich intakte - Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§14 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90m bzw. von Obergrenze Urne mindestens 0,50m.
- 3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
 - 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Särge für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) **Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, sowie der zuständigen Ordnungsbehörde und des Gesundheitsamtes.** Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte, sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70m sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen (z.B. Zink und Eiche).
- 3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

III. Grabstätten

A - Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. **Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.**
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- 4) **Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.**
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 19 Herrichten, Instandhalten, Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
 - 3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Veränderung der Grabstätte muss auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 31 Absatz 2, auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach § 37 erfolgen.
 - 4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
 - 5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. **Bleibt die Aufforderung oder Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät.** Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- Vor Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken,

- Bäume und Sträucher zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. **Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, im direkten Umfeld der Grabstätte Veränderungen vorzunehmen (z.B. Gras ausreißen, Kies, Sand, Splitt, Steine u. ä. aufschütten).**
 - 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, sowie von Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
 - 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 20 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann - wenn es die Personalsituation gestattet, gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

- 1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70m Höhe 12cm, über 0,70m bis 1.00m Höhe 14 cm und über 1.00m Höhe 18cm. Bei Grabmalen über 1.60m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der

Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt. 2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40cm. Bei Grabmalen über 1,60m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen und schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Ausgenommen sind Zweitschriften in der vorhandenen Schriftart. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigter ist allein der Nutzungsberechtigte.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins, sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols, sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2) a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) **Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gestellt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.**

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des "Deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen rechtzeitigen und schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 23 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- 1) **Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.**
- 3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen.

Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) **Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt mit einem eigens dafür entwickelten, TÜV-geprüften Gerät.**
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile **nach Ablauf von drei Monaten** von der Grabstelle zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 5) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 24 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalsliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb

von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B - Reihengrabstätten

§ 26 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln vom Friedhofsträger für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen
 - b) UrnenbestattungenDie Größe der Reihengrabstätte richtet sich nach den vorhandenen Grabstättenmaßen auf dem jeweiligen Gräberfeld.
- 3) **In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.**
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

C – Wahlgrabstätten

§ 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein **Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Sargbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbestattungen**, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die Maße bei Wahlgrabstätten richten sich nach den Maßen auf dem jeweiligen Grabfeld.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und zweistellige Wahlgrabstätten vergeben. Ausnahmen bestehen bei den vorhandenen mehr als zweistelligen Familiengrabstätten.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Sargbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden. **Zusätzlich zu einem Sarg kann in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Urne bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen bestattet werden.**
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Sargbestattungen im Umkreis von 2,50m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Sargbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die durch die zuständige Denkmalbehörde zur Erhaltung der Grabstätte festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten, sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird.
- 3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 27 Absatz 4 genannten Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- 4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

D - Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 29 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 30 Wahlmöglichkeiten

- 1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser durch den Nutzungsberechtigten ist notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 2) **Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.**
- 3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) **Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen.** Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

a) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbart Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50m nicht überschreiten.

b) Auf der Grabstätte ist nicht gestattet:
- das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten usw.
- das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
- das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten, sowie von Sitzgelegenheiten.

c) *Die Verwendung von Kies, Sand, Splitt, Platten, Folien o.ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern(Wachsaleichen).*

3) **Folgende Grabfelder des Friedhofes unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften: Abt.: I, II, III, IV, VII, VIII, XI, XII, XIII, XV, XVI, XVII und E.**

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.

2) **Die folgenden Paragraphen sind bindend: §§ 33 - 36 das Grabmal betreffend, § 37 die Bepflanzung betreffend.**

3) **Die folgenden Grabfelder des Friedhofs unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften: Abt.: V, VI, IX, X, XIV, XVIII.**

§ 33 Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

	max. Raummaß	Mindeststärke	max. Breite *	max. Höhe = max. Länge bei liegenden Grabmalen
	cbm	m	m	m
(1) Steingrabmal für einstellige Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,050	0,18	0,35	1,30
(2) Steingrabmal für einstelliges Wahlgrab bzw. Reihengrab für Erdbestattung (stehend oder liegend)	0,075	0,18	0,45	1,30
(3) Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Erdbestattungen (stehend und/oder liegend)	0,130	0,18	0,55	1,85

* Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20% überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal auf derselben Grabstätte nicht überschritten werden.

Rechenbeispiele:

zu(1) 0,050/0,18 0,35 breit dann 0,79 hoch
1,30 hoch, dann 0,21 breit

zu (2) 0,075/0,18 0,45 breit, dann 0,92 hoch
1,30 hoch, dann 0,32 breit

zu (3) 0,130/0,18 0,55 breit, dann 1.31 hoch
1,85 hoch, dann 0,39 breit

§ 34 Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- 3) **Zufallsgeformte, asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine, sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.**
- 4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- 5) Die Grabmale müssen dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 6) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 7) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium usw.
- 8) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15.9.1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- 9) *Politur und Feinschliff ist nur auf der Vorderseite des Grabmales gestattet*, da diese dem angestrebten Ziel von Einfachheit und Schlichtheit, sowie aussagebezogener Gestaltung nicht entsprechen. Als gestalterisches Element von Schrift, Symbol und Ornament ist Politur bzw. Feinschliff jedoch denkbar.

§ 35 Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metall Schriften (Unikate).

- 3) So genannte Kastenschriften (vertieft-erhabene Schriften), sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 4) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarben, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.
- 5) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15.9.1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Grabmale müssen mindestens 15cm Abstand von der Grabkante haben.

§ 37 Grabstättengestaltung

- 1) In der Abteilung **XVIII** wird die Rahmenbepflanzung vom Friedhofsträger in Form einer Sedumkante („fette Henne“) oder ähnlichem angelegt. Dort erfolgt die weitere Bepflanzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten mit standortgemäßen, bodendeckenden und ausdauernden Pflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die vorgegebene Rahmenbepflanzung ist unbedingt beizubehalten.
- 2) Die Bepflanzung in den anderen Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erfolgt in Verantwortung des Nutzungsberechtigten mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 3) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Gräberfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.

- 4) Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, blühen und das Grab in besonderer Weise schmücken.
- 5) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 10 Prozent der Gesamtfläche einnehmender, stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 6) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit dies funktionell erforderlich ist - vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen, sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material,
 - b) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a.,
 - c) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
 - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten, sowie von Sitzgelegenheiten.
 - e) *die Verwendung von Kies, Sand, Splitt, Platten, Folien o.ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern (Wachsleichen).*
 - f) das Abdecken mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
 - g) die Verwendung von gefärbter Erde,
 - h) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u.ä..

- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen nicht höher als 25 cm sein.
- 9) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung (Anlage 2) vom 15.9.1992 ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen des § 5, § 6, § 10, § 11 und § 19 Absätze 6 bis 9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofs zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.
- 2) Bei Verstoß gegen den § 31 Absatz 1, § 33, § 34, § 35 wird nach § 22 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoß gegen den § 31 Absatz 2 und § 37 wird nach § 19 Absatz 5 verfahren.

§ 39 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlage und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 41 Inkrafttreten

- 1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirksamt am 09.11.1999 bestätigte Friedhofsordnung, sowie der Nachtrag am 08.03.2002 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisher bestehende Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Friedhofsträger

Wilthen, den 03.11.1999



Pfarrer Nebe





Kirchvorsteher

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Bezirkskirchenamtes Bautzen

Bautzen, d. 09.11.1999



Bappai
Superintendent





Hartmann
Kirchenamtsrat

Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wilthen vom 22. Juni 1993

überarbeitete Fassung vom Oktober 1999

Richtlinien für gemeinschaftlich Grabstätten für Urnen- und Sargbestattung

1. Für die in gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten bestatteten Urnen und Särge werden keine Nutzungsrechte vergeben.
 1. a) Gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten für Urnenbestattungen sind von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Gräber für jeweils vier Urnen.
 1. b) Gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten für Sargbestattungen sind von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Einzelgräber für jeweils einen Sarg.
2. Für die in gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten bestatteten Urnen und Särge gelten die für Reihengrabstätten für Urnen und Särge gültige Ruhezeiten.
3. Ein Anspruch auf Sarg- oder Urnenbestattung in gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten besteht nicht.
Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Wilthen hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattung.

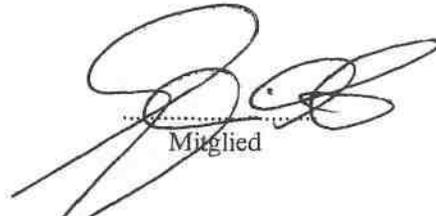
4. Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr der in den gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträgern in Form von Kissensteinen auf der Grabanlage genannt.
5. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
6. Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die Einrichtung von gemeinschaftlichen gestalteten Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen.
7. Aus- und Umbettungen aus gemeinschaftlich gestalteten Grabstätten sind nicht gestattet.

Der Kirchenvorstand

Wilthen, 04.03.2002


.....
stellv. Vorsitzender



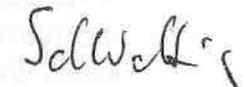

.....
Mitglied

Bestätigungsvermerk des Bezirksamtes
Bautzen

Bautzen, den 08.03.2002


.....
Pappai
Superintendent




.....
I. V. Schlichting
Kirchenamtsrat